

Also zB. de Dem. p. 976 πάρεστι τῷ βουλομένῳ σκοπεῖν ἐπ' αὐτῶν ποιουμένων τῶν παραδειγμάτων τὴν ἐξέτασιν, p. 1001 τὴν ἀκριβεστάτην βάσανον ἐπὶ τῶν ὁμοίων ἔργων λαβούσαι (ἀπὸ sollte man hier doch wahrhaftig eher erwarten), p. 1008 πάρεστι τῷ βουλομένῳ σκοπεῖν ἐπὶ τῆς ἀρτίως παρατεθείσης λέξεως ποιουμένῳ τὴν ἐξέτασιν vgl. de Isaeo p. 592. ἀπὸ findet sich in dem Zusammenhang überhaupt meines Wissens nirgendwo, wohl aber ἐπὶ noch als das gewöhnliche in ähnlichen Verbindungen: vgl. ἐπὶ τῶν παραδειγμάτων σαφές τι ποιεῖν de Dem. 1118, ἔσται δὲ τοῦτο φανερόν ἐπὶ τῶν παραδειγμάτων de comp. p. 86, ἀπεδείκνυον ἐπὶ τῶν παραδειγμάτων ebd. p. 180, ἅπαντα ἐπεξίεναι ἐπὶ τῶν παραδειγμάτων ebd. p. 170, ἐρῶ δ' ἐπὶ παραδείγματος ebd. p. 46, εἴ τις αὐτὸ ἐπὶ παραδείγματος ἴδοι de comp. p. 44, σκοπεῖν ἐπὶ παραδειγμάτων ebd. p. 181¹.

Bonn.

L. Radermacher.

Zu Pseudo-Sallusts *Invectiva*

Die *Invective* — oder richtiger *Replik* — Pseudo-Sallusts gegen Cicero haben im Jahre 1898 gleichzeitig und unabhängig von einander H. Wirz in den 'Festgaben zu Ehren Max Büdingers' S. 89—116 und R. Reitzenstein im *Hermes* XXXIII S. 87—101 mit einem Anhang von E. Schwartz S. 101—108 sehr eingehend behandelt. Wesentliche Uebereinstimmung herrscht in den beiderseitigen Besprechungen darin, dass die *Invective* nicht von demselben Verfasser herrühren kann, wie die angebliche *Replik* Ciceros — die eigentlich eine *Duplik* sein sollte —, und dass die *Invective* sich in das Jahr 54 v. Chr. stellt, während die 'Responso' diese Zeitgrenze nicht einhält und überhaupt auf viel spätere Abfassung hinweist, wie ja auch nur für 'Sallust' die Bezeugung Quintilians vorliegt. Während aber Reitzenstein und Schwartz in lebhafter Ausführung das Pamphlet nun wirklich in das Jahr 54 setzen, ja Schwartz sich und Anderen einreden möchte, dass es von L. Piso herrühre, hat sich Wirz von solchen hitzi-

¹ Noch an einer anderen Stelle hat Thalheim gegen den Sprachgebrauch des Dionys verstossen, indem er p. 483 R. (S. 23, 22 unserer Ausg.) mit den Aeltern καὶ δὴ καὶ τὸν Λυσίαν ἐν τούτοις καταριθμεῖται schrieb. Wenn ich aus überlieferten καταριθμεῖ καὶ vielmehr κατηγορήμῃ gemacht hatte die Aenderung ist an sich wohl nicht weniger leicht; ein itacistischer Fehler), so leitete mich hierbei nicht der Wunsch, etwas anderes zu drucken, als meine Vorgänger gedruckt hatten, sondern vielmehr die Beobachtung, dass *Dionys und Diodor* zwischen καταριθμεῖσθαι τι und καταριθμεῖν τινα ἐν τισι scharf unterscheiden; damit war für unsere Stelle die Richtschnur der Behandlung gegeben (vgl. Rhein. Mus. 1896 S. 475, wo die Beispiele stehen). Das plötzliche Eintreten des Perfekts nach vorhergehendem Präsens hat bei Dionys kein Bedenken; so de Din. p. 640 R: προοιμάζεται γὰρ ὁμοίως ἐκεῖν καὶ δι' ὄλου τοῦ λόγου παραπλήσιος μεμένηκε.

gen Uebertreibungen und sensationellen Aufstellungen frei gehalten und das Produkt mit Recht auf eine Linie gestellt mit des Pseudo-Antonius und Pseudo-Catilina Reden 'in toga candida', von deren Abfassung durch Ciceros 'obtrectatores' wir bei Asconius lesen (während Quintilian die erstere, wie unser 'Sallustianum', für echt gehalten zu haben scheint), und mit ähnlichen Apokryphen¹. Dass die alten Rhetoren und Rhetorschüler, wie die Historiker, solche für bestimmte Personen und Situationen fingierte Reden übten und verübten, ist ja bekannt genug: und so gewiss ihnen dabei oft und leicht Anachronismen begegneten, so heisst es doch nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die vielfach vorliegende Thatsächlichkeit besser in die Zeit eingepasster Erzeugnisse arg verkennen, wenn man sich gleich zu solchen Schlüssen versteigt, wie die beiden Strassburger Collegen. Vollends die Schwartz'sche Hypothese ist geradezu unbegreiflich und unmöglich². Wenn er sich dafür auf die Bezeugung einer Pisonischen Schmähchrift durch Cicero selbst beruft, so spricht ja gerade dieses Zeugnis auf das Klarste gegen seine Ansicht: denn da ist die Rede ganz deutlich von einer Schrift unter Piso's Namen. Nun verstehen wir nach dem, was Wirz noch besser als Reitzenstein bemerkt und belegt hat, sehr wohl, wie die Maske Sallusts, und eben auch in jener Zeitgrenze, zu der Invektive benutzt werden konnte: wie aber Jemand die noch viel verständlichere und hervortretendere Rolle des Piso dem Sallust hätte unterschieben sollen, das ist doch mehr als dunkel und unklar. Was aber im Einzelnen noch zur Unterstützung der Annahme dieser Autorschaft vorgebracht oder vielmehr mühsam zusammengesucht wird, das ist so fadenscheinig und schleierhaft, dass der scharfsinnige Urheber der Meinung sie vielleicht schon jetzt selber nicht mehr ernsthaft nimmt. Jedenfalls lohnt es nicht gegen diese Windmühlen zu kämpfen: wohl aber erscheint es angezeigt eine einzelne Stelle zu besprechen, bei der Reitzenstein und Schwartz gänzlich in die Irre gegangen sind, während Wirz sie zwar richtig beurtheilt, aber nicht richtig behandelt hat.

Bei den Worten *quo iure cum de exilio tuo Dyrrachio redisti, eum insequeris* hat Reitzenstein p. 88, 3 mit Recht die Versuche älterer Herausgeber und Jordans, sowie Eussners *Conjectura* abgewiesen und sich mit Vogel für *insequeris* (nicht *sequeris*) ent-

¹ Die sehr problematischen Versuche von Wirz, Benutzung der Briefe Ciceros uä. nachzuweisen, lassen wir auf sich beruhen. Die Uebereinstimmungen sind keineswegs so schlagend und die Lückenhaftigkeit unserer Kenntniss, gerade was die damalige Tageslitteratur betrifft, ist kaum in Anschlag gebracht.

² Als 'unwahrscheinlich' hat sie gleich Schanz in der zweiten Auflage seiner Litteraturgeschichte bezeichnet. Auch Peter in den Abhandlungen der Kgl. Sächs. Ges. d. W. XXI, 1901, 3 S. 175, 1 deutet seine Skepsis gegenüber den neuen Offenbarungen an. Dagegen haben Schlee (im Jahresbericht) und Maurenbrecher (in der Anzeige von Wirz) sich beifällig geäußert.

schieden, folgert aber plötzlich und unvermittelt (s o m i t (?) ist die Annahme einer Lücke unvermeidlich) und ergänzt: *(qui cum capitis periculo omnes pro te labores exanclavit)* oder *(qui pro te capitis periculum subit,)* *quo iure, cum de exilio tuo Dyrrachio redisti, cum insequeris?* Er denkt dabei an Hortensius (vgl. pro Mil. 37), wenn auch natürlich alles unsicher sei. Man braucht diese Periode bloss im Zusammenhang der Sätze bei Reitzenstein selber zu lesen, um sofort zu fühlen, dass sie aus der Umgebung vollständig herausfällt und stilwidrig ist.

Schwartz aber meint S. 105: die Erwähnung des gewöhnlichen und üblichen Hafens für die Ueberfahrt nach Italien liesse sich zwar allenfalls daraus erklären, dass Cicero die letzten sieben Monate seines Exils in Dyrrachium zubrachte, er möchte sie aber doch in eine eigenthümliche Beleuchtung rücken durch den Gegensatz zwischen dem verbannten Consularen und dem Proconsul Makedoniens, der von demselben Hafen aus zurückgekehrt war, und dem Cicero gerade die schmäbliche Abreise von Dyrrachium bei Nacht und Nebel vorgerückt hatte (in Pis. 93), — aber auch er muss das für unsicher erklären, weil der Zusammenhang, in dem der Satz stehe, wegen der schweren Verderbniss wohl immer unklar bleiben werde.

Nun, die Erwähnung von Dyrrachium ist nicht nur durch die sieben Monate, sondern vor Allem durch das, was Cicero pro Plancio 97 f. und anderwärts sagt, hinlänglich gerechtfertigt: und gewiss hat Wirz ohne zureichenden Anlass und ohne Wahrscheinlichkeit *Dyrrachio* als Glossem eingeklammert. Eine Beziehung aber, wie sie Schwartz hineinlegen möchte, ist nicht nur unsicher, sondern ganz unannehmbar — selbst abgesehen von dem Ungrund seiner ganzen Hypothese —, weil auch etwas derartiges aus dem Charakter und Zusammenhang der ganzen Partie vollständig herausfallen, durchaus stilwidrig sein würde.

Wie Reitzenstein an Hortensius denken konnte, ist trotz pro. Mil. 37 unerfindlich: mit Recht sagt Wirz p. 107 es 'liege auf der Hand' die Worte auf das Verhältniss von Cicero zu Pompejus zu beziehen und mit Recht hat er es nicht für nöthig gehalten dafür die bekannten Zeugnisse, wie pro Sestio 74. 104; in Pis. 35. 80; pro Mil. 39, anzuführen. Wenn aber Wirz für *quo iure cum* schreibt *quo auctore*, so ist diese Aenderung zunächst äusserlich ohne jede Probabilität; sodann aber verstehen wir auch nicht, wie in dieser Form sich der Satz anschliessen kann an die Worte *cui in civitate insidias fecisti, ancillaris*¹, die doch eben-

¹ *cuius tu vitae insidias fecisti, (ei) ancillaris* schreibt Wirz, während Reitzenstein in dem überlieferten *in civitate* einen eigenthümlichen Ausdruck für 'im Frieden' sehen möchte, der zugleich die Worte *de exilio* vorbereiten und verschärfen solle. Das letztere ist, auch abgesehen von der gleich in Frage zu stellenden Folge der Worte *in civitate — de exilio*, kaum recht verständlich; das erstere ist nicht nur 'eigenthümlich', sondern höchst künstlich: und an diese Klauberei zu

falls ohne Weiteres und ohne Zweifel auf denselben Pompejus gehen. Das war wohl auch der Grund, weshalb Reitzenstein von der einfachen und wahren Erklärung der Stelle *quo iure* etc. abirrte. Diese scheinbare Schwierigkeit findet aber die schnellste Lösung und zugleich gewinnt die Frage der Herstellung des Sinnes in jener Stelle eine entschiedene Förderung, wenn wir wenige Zeilen später lesen: *quem maxime odisti, ei maxime obsequeris*. Dass die fraglichen Worte im Gegensatz zu diesen stehen, also auch wirklich zu ihnen zu stellen sind, indem wegen der gleichen Form *insequeris* nach *obsequeris* der erste Satz ausgelassen und dann vom Rand an falscher Stelle nachgetragen wurde, das schlägt doch in die Augen und ist um so sicherer, als nicht nur die Formen *quem — ei obsequeris* und *quo (?) — eum insequeris* sich vollkommen entsprechen, sondern auch die Verba *odisti* und *redisti* an einander anklingen (wie unmittelbar vorher *laedis, laudas*). Damit ist aber auch schon nahe gelegt, dass dem *quem — ei* in der Umkehr *cui — eum* entsprach¹ und dass zu *iure* der dem *odisti* entsprechende Gegenbegriff aus dem sinnlosen *cum* zu gewinnen ist: ich denke *intumus* (*trum'* liegt ja bis auf ein paar Striche in *cum*) oder ein Synonymum, das beim Nachtrag der Stelle am Rand verstümmelt wurde². Wir lesen also: *quae tibi partes rei publicae placent? quem amicum, quem inimicum habes? cui in civitate (? incivilliter?) insidias fecisti, ancillaris; quos tyrannos appellabas, eorum potentiae faves; qui tibi ante optimales videbantur, eosdem nunc dementes ac furiosos vocas; Vatinius causam agis, de Sestio male existimas; Bibulum petulantissimis verbis laedis, laudas Caesarem; quem maxime odisti, ei maxime obsequeris: cui iure intumus (?) de exilio tuo Dyrachio redisti, eum insequeris; aliud stans, aliud sedens de re publica sentis; his male dicis, illos odisti, levissime transfuga, neque in hac neque in illa parte fidem habens!* Ich denke die Verbesserung durch die Umstellung macht sich an beiden Stellen gleichmässig geltend, und wir dürfen im Gegensatz zu Schwartz sagen, dass wir, wenn auch nicht den ursprünglichen Wortlaut,

glauben mag noch weiter hindern, dass *in hac civitate* unmittelbar vorhergeht. Ungern möchte man aber so stark eingreifen, wie Wirz thut, und *cui* ändern, um dann *ei* einschieben zu müssen. Vielleicht steckt in *incivitate* ein Adverbium, wie *incogitate* oder *incivilliter*.

¹ *cui* statt *quo*, nicht *quoi*, was äusserlich, vollends vor *iure*, näher läge, da auf solche Relativformen in der Ueberlieferung dieses Stückes nichts hinweist und *cui iure* auch ohnedies, vollends nach der Verstümmelung des nächstfolgenden Wortes, leicht zu *quo iure* werden konnte.

² Passend wäre *cui iure addictus*, so dass *cum* aus dem Reste *cruf* nach Ausfall von *addi* entstanden wäre. Darauf könnte in der responsio Cicero's hinweisen 4, 11: *non enim uni privatim ancillatus sum neque me addixi*, und wenn diese Beziehung vorläge, so würde sie dafür sprechen, dass schon dem Verfasser der responsio (Didius?) die beiden Sätze *cui — ancillaris* und *cui iure addictus — insequeris* nebeneinander vor Augen standen, sei es bloss wegen der gleichen Beziehung, sei es wegen der schon eingetretenen Verstellung.

so doch den Sinn und Zusammenhang des hier ausführlich besprochenen Satzes trotz der Verderbniss sicher und klar erfassen können. Auch die Wiederholung von (*illos*) *odisti* nach (*maxime*) *odisti* fällt bei unserer Wiederherstellung kaum mehr unangenehm auf; und schwerlich werden wir mit Wirz *illos adularis* oder etwas ähnliches dafür einzusetzen veranlasst und berechtigt sein.

Aber auch dass wir die von Reitzenstein und Schwartz behauptete Lückenhaftigkeit in diesem Falle anzuerkennen weder genöthigt noch auch nur im Stande waren, hat noch weitere Bedeutung. Denn auch anderwärts¹ beruht die Annahme von Verlusten, die Bezeichnung unseres Stückes als Fragment oder Excerpt nur darauf, dass das Vorliegende den Ansprüchen, Vorstellungen und Behauptungen in jener phantasiereichen Doppelbehandlung des Hermes nicht entspricht. Reitzenstein sagt uA. S. 93 f., dass den Namen Sallust die Invektive erst erhalten konnte, als dieser Theil oder diese Theile aus einer grösseren Rede ausgelöst und isolirt waren, dass der Schlusssatz wohl einen Theil, nicht eine vollständige Rede beenden könne, es sei unmöglich, dass eine Rede, welche sich selbst als Antwort gibt 'und den Redenden in Gefahr zeigt' (P), keinerlei Vertheidigung, kein Eingehen auf die Anschuldigungen des Gegners enthalte. In vollster Uebereinstimmung sagt Schwartz uA. S. 103: 'nur die Invektive ist erhalten, die Vertheidigung ist verloren' und zieht daraus weitere Schlüsse.

Allein die Eingangsworte stellen ja mit der wünschenswertheiten Deutlichkeit fest, dass der Autor lediglich auf Cicero's *maledicta* mit *maledicta* erwidern will: nur um 'persönliche Bemerkungen', nicht um eine wirkliche Debatte handelt es sich in diesem angeblichen Auszug aus einer höchst unparlamentarischen parlamentarischen Verhandlung des Senats aus der Zeit Cicero's und Sallusts. Wer also hier neben dem $\psi\acute{o}\gamma\omicron\varsigma$ die $\acute{\alpha}\pi\omicron\lambda\omicron\gamma\acute{\iota}\alpha$ vermisst und für nothwendig verloren hält, der verlässt das Gebiet nicht nur der Interpretation, sondern auch der berechtigten Divination.

Heidelberg.

Fritz Schöll.

Die Verse des 'Vallegius' in der Vita Terentii

Ueber den Namen des Dichters der drei Verse, welche Donat in dem Auctarium zu Suetons Vita Terentii anführt, ist man im Unklaren und wird man ohne unerwartete Hilfe wohl immer im Unklaren bleiben: denn die äusserlich naheliegenden Aenderungen *Val[le]gius* und *Vagellius* empfehlen sich sachlich

¹ Wenn Reitzenstein S. 94, 1 schon vor *ubi querar* und dann wieder vor *verum ut opinor* einen grösseren Ausfall 'zu empfinden meint', so lässt sich über solche Empfindungen natürlich nicht streiten: wer sie nicht theilt — ohne freilich darum das Ganze loben zu wollen —, der wird für minder feinfühlig gelten müssen!